

Stellungnahme des Gesamtverbands der deutschen Textil- und Modeindustrie zur Konsultation der EU-Kommission zu den Leitlinien zur Umsetzung der Zwangsarbeitsverordnung (EU) 2024/3015

Berlin, den 06. März 2026

A. Allgemeine Anmerkungen

Die deutsche Textil- und Modeindustrie bekennt sich uneingeschränkt zur Achtung der Menschenrechte und verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Zwangsarbeit in globalen Lieferketten. Unternehmen der Branche arbeiten seit Jahren auf Grundlage internationaler Standards wie den UN-Leitprinzipien, den OECD-Leitsätzen sowie der europäischen Lieferkettenregulierung daran, Risiken zu identifizieren, zu verhindern und zu beseitigen. Die Zwangsarbeitsverordnung stellt einen wichtigen Schritt dar, um Zwangsarbeit weltweit wirksam zu bekämpfen. Entscheidend für ihren Erfolg ist jedoch eine praktikable, rechtssichere und EU-weit harmonisierte Umsetzung. Ziel der Leitlinien muss es sein, die Durchsetzung von Menschenrechten zu stärken, ohne Unternehmen durch unnötige Bürokratie zu belasten. Die tatsächlichen Möglichkeiten der Einflussnahme von Unternehmen auf die Zulieferkette variieren stark, je nach Unternehmensgröße, -struktur und Marktposition. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben oft nur begrenzten Einfluss und geringe Kontrollmöglichkeiten bei der Einhaltung der Standards vor Ort.

B. Wesentliche Anmerkungen zur Ausgestaltung der Leilinien

1. Keine neue Sorgfaltspflichten- klare Rollenverteilung

Die Leitlinien müssen eindeutig klarstellen, dass die Verordnung keine neuen Sorgfaltspflichten für Unternehmen begründet, sondern sich an staatliche Behörden richtet.

Unternehmen verfügen bereits über etablierte Systeme zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. Diese sollten ausdrücklich anerkannt und von den Behörden berücksichtigt werden. Eine parallele Einführung zusätzlicher Anforderungen würde zu Doppelbelastungen führen und die Wirksamkeit bestehender Systeme untergraben.

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist es entscheidend, dass vereinfachte, risikobasierte und skalierbare Ansätze als ausreichend anerkannt werden.

2. Bürokratieabbau und Verhältnismäßigkeit

Die Leitlinien müssen konsequent dem Grundsatz folgen, dass die Umsetzung der Verordnung so effizient und bürokratiearm wie möglich erfolgt.

Dazu gehört insbesondere:

- Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im gesamten Untersuchungsverfahren
- Nutzung bereits vorhandener Informationen durch Behörden („once-only“-Prinzip)
- Vermeidung doppelter oder widersprüchlicher Anforderungen
- Konzentration auf Fälle mit substanziellen und belegbaren Risiken

Unsubstantiierte Hinweise oder allgemeine Verdachtsmomente dürfen keine aufwendigen Untersuchungen oder Anforderungen an Unternehmen auslösen.

3. EU-weite Harmonisierung und Rechtssicherheit

Für international tätige Unternehmen ist eine einheitliche Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung. Unterschiedliche Auslegungen führen zu Fragmentierung, Rechtsunsicherheit und ineffizienten Prozessen.

Die Leitlinien sollten daher:

- klare und einheitliche Definitionen von Risiken und Beweisstandards enthalten
- harmonisierte Anforderungen an Dokumentation und Nachweise vorgeben
- standardisierte Formate und Vorlagen bereitstellen

Nur so kann eine kohärente und effektive Durchsetzung gewährleistet werden.

4. Transparente und praktikable Untersuchungsverfahren

Unternehmen benötigen klare, transparente und vorhersehbare Verfahren für behördliche Untersuchungen.

Die Leitlinien sollten insbesondere festlegen:

- klare Kriterien für den Beginn von Untersuchungen
- nachvollziehbare Anforderungen an „unabhängige und überprüfbare Informationen“
- transparente Kommunikation gegenüber betroffenen Unternehmen
- strukturierte und verhältnismäßige Anforderungen an Nachweise

Anfragen sollten sich strikt auf relevante Informationen entlang der konkreten Risikobereiche beschränken. Gleichzeitig muss ausreichend Zeit für die Beschaffung komplexer Lieferketteninformationen eingeräumt werden.

5. Klare Anforderungen an Nachweise und Beweisstandards

Ein einheitlicher und verhältnismäßiger Beweisstandard ist entscheidend, um Rechtssicherheit zu schaffen und eine faktische Umkehr der Beweislast zu vermeiden.

Die Leitlinien sollten klar zwischen:

- belastbaren, überprüfbaren Beweisen (z. B. behördliche Berichte, ILO-Daten, validierte Audits)
- und unzureichenden oder spekulativen Hinweisen

unterscheiden.

Zugleich sollte anerkannt werden, dass Unternehmen bereits umfassende Dokumentationen vorhalten, etwa:

- Risikoanalysen und Lieferkettenkartierungen
- Auditberichte und Maßnahmenpläne
- Stakeholder-Dialoge und Beschwerdemechanismen

Diese bestehenden Instrumente müssen als geeignete Nachweise anerkannt werden.

6. Verhältnismäßige und wirksame Abhilfemaßnahmen

Im Falle festgestellter Zwangsarbeit ist ein verhältnismäßiger, wirksamer und nachhaltiger Ansatz erforderlich.

Die Leitlinien sollten klarstellen:

- Abhilfemaßnahmen müssen sich am Einfluss des Unternehmens orientieren
- Priorität haben Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und wirksame Abhilfe für Betroffene
- der Abbruch von Geschäftsbeziehungen ist nur als letztes Mittel anzuwenden

Ein kooperativer Ansatz mit Lieferanten ist häufig wirksamer als ein sofortiger Rückzug.

7. Kohärenz mit bestehender EU-Regulierung

Die Wechselwirkungen mit bestehenden Regelwerken – insbesondere der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – müssen klar adressiert werden.

Unklare oder widersprüchliche Anforderungen zwischen verschiedenen EU-Instrumenten würden die Umsetzung erheblich erschweren. Die Leitlinien sollten daher:

- Überschneidungen vermeiden
- bestehende Sorgfaltspflichten systeme ausdrücklich berücksichtigen
- konsistente Anforderungen sicherstellen

8. Praxisnahe Unterstützung und Kapazitätsaufbau

Für eine erfolgreiche Umsetzung benötigen Unternehmen – insbesondere KMU – konkrete, praxisnahe Unterstützung.

Erforderlich sind insbesondere:

- leicht verständliche Leitfäden, FAQs und Checklisten
- branchenspezifische Praxisbeispiele
- standardisierte Vorlagen
- digitale Schulungsangebote (Webinare, E-Learning, Toolkits)
- Zugang zu aktuellen Risikodatenbanken

Ein zentrales EU-Portal sollte als einheitlicher Zugangspunkt für alle relevanten Informationen dienen.

Die Zwangsarbeitsverordnung kann einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung von Zwangsarbeit leisten. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Umsetzung, die:

- menschenrechtlich wirksam,
- rechtssicher,
- EU-weit harmonisiert und
- bürokratiearm ist.

Die Leitlinien müssen die bestehenden Anstrengungen der Unternehmen anerkennen, klare und praktikable Orientierung bieten und die Ressourcen auf tatsächliche Risiken konzentrieren.

Anne Göbel

Leiterin Referat CSR

Gesamtverband der deutschen

Textil- und Modeindustrie e. V.

Wallstraße 58/59

10179 Berlin

agoebel@textil-mode.de

Lobbyregisternummer des Deutschen Bundestages: R002005

Der Gesamtverband textil+mode ist der Spitzenverband der deutschen Textil- und Bekleidungs-, Schuh- und Lederwarenindustrie (Modeindustrie). Mit 1 400 Unternehmen, vorwiegend KMUs, und rund 121 000 Beschäftigten ist die Textil- und Modeindustrie Deutschlands zweitgrößte Konsumgüterindustrie nach der Lebensmittelindustrie. Deutsche Textil- und Modehersteller erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 32 Milliarden Euro. Deutsche Textilhersteller sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automotive oder Medizinprodukte; deutsche Modehersteller sind globale Trendsetzer. Insgesamt steht die deutsche Textil- und Modeindustrie für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit.